

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

**Jahresbericht 2016 über die Praxis der Telefonüberwachung nach §§ 100a, 100 b StPO
(Keine uferlose Telefonüberwachung (1) – Transparenz und Kontrolle in Berlin
sicherstellen)**

Drucksachen 15/1679 und 15/3141

Der Senat von Berlin
JustVA III C 6 – 4104/1/2
Telefon: 9013 (913) 3016

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Mitteilung
- zur Kenntnisnahme -

über Jahresbericht 2016 über die Praxis der Telefonüberwachung nach §§ 100a, 100 b StPO (Keine uferlose Telefonüberwachung (1) – Transparenz und Kontrolle in Berlin sicherstellen) - Drucksachen Nrn. 15/1679 und 15/3141 -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 23. September 2004 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus über die Verfassungswirklichkeit aller aufgrund bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Regelungen angeordneter Telefonkontrollen in Berlin einen jährlichen Bericht zu geben. In diesem Bericht sollen zumindest die folgenden Angaben enthalten sein:

- Zahl der TÜ-Maßnahmen und der überwachten Anschlüsse;
- Zahl der abgelehnten Entscheidungen;
- Zahl der betroffenen Personen;
- Angabe der verfolgten Straftaten;
- Zahl der tatsächlich abgehörten Gespräche und – wenn möglich – Personen;
- Zahl und Dauer der angeordneten Verlängerungen der Maßnahme.“

Hierzu wird berichtet:

Die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft Berlin haben entsprechend dem Berichtsauftrag folgende tabellarische Übersichten übermittelt:

Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100a StPO

1. Staatsanwaltschaft		StA Berlin und GStA Berlin
2. Berichtsjahr		2016
3. Anzahl der Verfahren , in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 StPO angeordnet wurden		417
4. Anzahl der Überwachungsanordnungen unterschieden nach		
4.1	Erstanordnungen	1503
4.2	Verlängerungsanordnungen	276
5. Anzahl der Überwachungsmaßnahmen unterschieden nach Art der zu überwachenden Kommunikation (Mehrfachnennung einzelner Überwachungsanordnungen möglich)		
5.1	Festnetztelekommunikation	199
5.2	Mobilfunktelekommunikation	1692
5.3	Internettelekommunikation	179
6. Anlassstraftaten nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2 StPO (Mehrfachnennung möglich)		
6.1.a	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a StPO)	88
6.1.b	Abgeordnetenbestechung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b StPO)	0
6.1.c	Straftaten gegen die Landesverteidigung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c StPO)	0

6.1.d	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d StPO)	11
6.1.e	Geld- und Wertzeichenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e StPO)	34
6.1.f	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f StPO)	12
6.1.g	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g StPO)	18
6.1.h	Mord und Totschlag (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h StPO)	160
6.1.i	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i StPO)	64
6.1.j	Bandendiebstahl und schwerer Bandendiebstahl (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe j StPO)	245
6.1.k	Straftaten des Raubes und der Erpressung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe k StPO)	146
6.1.l	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe l StPO)	26
6.1.m	Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe m StPO)	30
6.1.n	Betrug und Computerbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe n StPO)	94
6.1.o	Subventionsbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe o StPO)	0
6.1.p	Straftaten der Urkundenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe p StPO)	23
6.1.q	Bankrott (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe q StPO)	0
6.1.r	Straftaten gegen den Wettbewerb (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe r StPO)	0
6.1.s	Gemeingefährliche Straftaten (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe s StPO)	12
6.1.t	Bestechlichkeit und Bestechung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe t StPO)	10
6.2.a	Steuerhinterziehung (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a StPO)	40
6.2.b	Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b StPO)	47
6.2.c	Steuerhehlerei (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c StPO)	40
6.3	Straftaten aus dem Anti-Dopinggesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO)	2

6.4.a	Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a StPO)	2
6.4.b	Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b StPO)	1
6.5.a	Einschleusen von Ausländern (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a StPO)	14
6.5.b	Einschleusen mit Todesfolge und gewerbsmäßiges und bandenmäßiges Einschleusen (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b StPO)	19
6.6	Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 6 StPO)	0
6.7.a	Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a StPO)	21
6.7.b	Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und § 30b Betäubungsmittelgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b StPO)	657
6.8	Straftaten nach dem Grundstoffüberwachungsgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 8 StPO)	0
6.9.a	Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 20a Abs.1 bis 3 Kriegswaffenkontrollgesetz, jeweils auch in Verbindung mit § 21 Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a StPO)	0
6.9.b	Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3 Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b StPO)	17
6.9.a.a	Neue psychoaktive Substanzen (§ 100a Abs. 2 Nr. 9a StPO)	0
6.10.a	Völkermord (§100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a StPO)	0
6.10.b	Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b StPO)	0
6.10.c	Kriegsverbrechen (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe c StPO)	0
6.11.a	Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 Waffengesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe a StPO)	0
6.11.b	Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6 Waffengesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe b StPO)	12

Anzahl der Betroffenen i.S.d. § 100a Abs. 3 StPO	711
Zahl der überwachten Anschlüsse	2627
Zahl der ablehnenden Entscheidungen	0
Zahl der Gespräche	1.061.666
Zahl und Dauer der angeordneten Verlängerungen von Maßnahmen	34 x 1 Monat 15 x 2 Monate 227 x > 2 Monate

Die Zahl der tatsächlich abgehörten Gespräche ist im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um etwa 300.000 Telefonate gesunken und zwar auf 1.061.666. Damit liegt Anzahl der überwachten Gespräche auf dem niedrigsten Stand seit 2010. Ebenso ist die Zahl der überwachten Anschlüsse seit 2011 (2.894) kontinuierlich gesunken; im Jahr 2016 wurden in insgesamt 417 Ermittlungsverfahren der Berliner Strafverfolgungsbehörden (2015: 429 Verfahren) noch 2.627 Anschlüsse überwacht.

Die meisten Maßnahmen erfolgten - wie auch in den Vorjahren - im Zusammenhang mit Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (Ziff. 6.7.a und 6.7.b). Hier ist mit insgesamt 678 Maßnahmen eine leichte Zunahme gegenüber dem Vorjahr (558) zu verzeichnen. Mit Blick auf die Jahre 2013 und 2014 sind die Telefonüberwachungsmaßnahmen wegen BtM-Delikte in Berlin jedoch rückläufig: 2013 gaben noch 906 derartige Taten Anlass zu Überwachungsanordnungen, während im Jahr 2014 immerhin noch 707 Anlassstrafaten nach dem Betäubungsmittelgesetz vorlagen.

Gegenüber den anderen Deliktsbereichen nehmen auch die Eigentumsdelikte in der Erscheinungsform des Bandendiebstahls (Ziff. 6.1.j) bei der Anzahl der anlassgebenden Überwachungsmaßnahmen einen herausragenden Platz ein. Hierunter fallen auch bandenmäßige Einbruchstaten. Gleichwohl ist die Zahl mit 245 Maßnahmen gegenüber dem Vorjahr (446) gesunken. Die Zahl für das Jahr 2016 ist nahezu gleich mit der Zahl der zu Überwachungen anlassgebenden Delikte aus dem Jahr 2013 (243).

Bei den Anlassstrafaten aus dem Bereich Mord und Totschlag (Ziff. 6.1.h) ist gegenüber dem Vorjahr (135) ein leichter Anstieg zu verzeichnen (160), wobei die aktuelle Zahl jedoch nicht an die des Jahres 2013 (259) heranreicht. 2014 waren derartige Kapitaldelikte 157 Mal anlassgebend für Überwachungsmaßnahmen nach § 100a StPO.

Während sich im Bereich des Einschleusens von Ausländern (Ziff. 6.5.a und 6.5.b) mit insgesamt 180 Maßnahmen im Jahr 2015 die Zahl gegenüber der für 2014 (45) deutlich erhöht hatte, ist sie im Jahr 2016 auf 33 Telekommunikationsüberwachungen zurückgegangen.

Rechtsgrundlage:
§ 30 Abs. 1, 3 bis 7 GGO II

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
Keine.

Berlin, den 27. Juni 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung